

B. Zeugenaussagen zur Soester Fehde. Teil 3.
(Übersetzung mit Google Unterstützung)

Namen und Aussagen der Zeugen.

- 19.09.1449 (421.) Werden: (Freitag nach Lamberti): Craft Stecke und Robert Stael an „Herrn Henrich Nyenhuys praist to Cleve, Elbert van Alpen Herrn to Honepel, Johann van Alpen und Johann van den Loe und vier andere. Sämtliche Reden an gnädigen Herrn von Cleve, den seiner Gnaden Sachen nun befohlen sein" *(Der Herzog hielt sich damals in Burgund auf)*: Herzog Johann habe ihnen mitgeteilt, dass ein Waffenstillstand zwischen ihm und dem Bischof Heinrich von Münster festgesetzt worden sei; gleichzeitig habe er ihnen Copie eines Fehdebriefes geschickt, den seine Untersassen Dietrich von der Leiten, Arndt Schele und Wennemar Hasenkamp an den Bischof gesandt, und habe sie gleichzeitig ersucht, diese drei von Feindseligkeiten gegen den Bischof abzuhalten. Dietrich und Wennemar seien dazu nicht zu bewegen .
- 01.10.1449 (422.) Cleve: *(An dem nämlichen Tage schreiben dieselben an die Sekretäre des Herzogs mit der Bitte, ihren Wunsch nach Kräften zu befördern. Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, dass Adolf von Cleve, der Bruder des Herzogs Johann, unzufrieden war mit der Art, wie die Frage wegen des Besitzes von Fredeburg und Bilstein behandelt wurde.)*
Die Räte des clevischen Herzogs an den Herzog Johann: machen Vorschläge für ein dem Kardinal Nicolaus von Cusa von Seiten des Herzogs zu machendes Geschenk, um sich seiner Vermittlung bei der Kurie zu versichern.
- 08.10.1449 (423.) Zons: Bischof Heinrich von Münster und Graf Vinzenz von Moers schliessen eine Vereinigung zwischen dem Erzbischof Dietrich von Köln und dem Grafen Gerhard von der Mark.
- 10.10.1449 (424.) Brügge: (Montag nach Franziskus): Herzog Johann von Cleve an seine Räte: Antwort auf Nr. 422 d. d. Oktober 1. Erklärt sein Einverständnis mit dem Geschenk für Nicolaus von Cusa. Die Räte sollen an Cusa schreiben und ihm die clevische Angelegenheit noch einmal besonders empfehlen. Über seine Scheidung mit seinem Bruder Adolf (wegen Fredeburg und Bilstein – anscheinend ein Hauptgrund zur Reise Johanns nach Burgund) könne er noch nichts Definitives berichten.
- 16.10.1449 (425.) Coblenz: Nicolaus von Cusa an den clevischen Scholaster Rutger von Holt: gibt ihm für die Zeit seiner eigenen Abwesenheit einige Aufträge zur Fortführung des Friedenswerkes. *„Ehrwürdiger Freund. Ich hatte vorgeschlagen, nach Köln zu gehen, aber mein Vater, dessen Verstand nachließ, verlangte, dass ich so schnell wie möglich zu ihm nach Cussam käme. Es tut mir leid für die Unannehmlichkeiten. Ich sende Ihnen eine Kopie der Dinge, die gemäss der Erklärung des ehrwürdigsten Herrn Botschafters zu erledigen sind, und übertrage Ihnen die Aufgabe, in meinem Namen eifrig darum zu bitten, damit meinem erlauchten Herrn, dem Herzog, an den ich derzeit nicht schreibe, nichts zur Last gelegt wird. Entschuldigen Sie das. Denn dies schien mir ausreichend. Ich habe die Briefe Seiner erlauchten Herrschaft, von denen Sie dachten, sie seien unterwegs, nicht erhalten. Sie möchten auch mit aller Sorgfalt versuchen, ob es mir möglich ist, vor meiner Abreise noch durch einen gütlichen Reichstag in Köln etwas zu bewirken, so dass es nicht nötig ist, auf einen Schiedsspruch zurückzugreifen. Ich bin bereit, alles Mögliche zu tun, vorausgesetzt, es geschieht vor Martinique, denn danach beabsichtige ich, hinzugehen und Befehle zu erteilen, die, wenn ich nichts ausrichte, dennoch andere im Namen der Heiligkeit unseres Herrn zur festgesetzten Zeit der Epiphanie ausführen werden, wie ich dies mit Ihnen in Konfluentie besprochen habe. Ich möchte, dass Sie so schnell wie möglich auf diese Dinge antworten, insbesondere da ich am Tag von Simon und Judas anlässlich der Konfluentz einen Bräutigam in meinem Haus habe. Sie möchten auch, dass ich meinem erlauchten Herrn, dem Herzog, und seinen Beratern, insbesondere dem Herr Provost und Lambert Paff, die in gutem Ansehen beim Herr stehen, eine erneute strikte Verpflichtung eingehe. Eigenhändige Zusammenführung am St. Gallentag 1449“.* Adresse: An den ehrwürdigen Mann Herrn Rutger de Holt, den Gelehrten von Cleve zu seinem Freund.

- 18.10.1449 (426.) (Lucastag): Johannes de Vorst, Abt des Klosters S. Pantaleon in Köln, an Herzog Johann von Cleve: Erzbischof Dietrich habe ihm entboten, dass er am 29. Oktober (Mittwoch nach Simon und Juda) „sijn bewijs doen wiltind voirt an sijn gesuch voeren ind die verhoeren laissen zo Colne in myme cloister zo Sente Pantaleon.“ Auch der Herzog möge seine Gesandten hinschicken. *(Am 29. Oktober trafen Engelbert von Daun, Kanonikus an S. Andreas in Köln und Kanzler des Erzbischofs, und Johann von Ostendorp, Notar, als Abgeordnete Dietrichs, Heinrich Hessel, Scholastikus an S. Victor in Xanten, und Gerhard von Plef Kanonikus an S. Martin in Emmerich, als Abgeordnete Johans in Köln im Pantaleons-Kloster ein; es wurden mehrere der Prozessschriften ausgetauscht.)*
- 22.10.1449 (427.) Brügge: Herzog Johann von Cleve an Nicolaus von Cusa: ersucht ihn dahin zu wirken, dass die ihm vom Kardinallegaten Johannes Carvajal zugesagte Exemtion der Geistlichkeit der clevischen Länder von den Zehnten der Kölner Erzdiözese aufrecht erhalten bleibe; der Kölner Erzbischof mache Versuche, dieselbe aufzuheben.
- 31.10.1449 (428.) (Allerheiligen Abend): Nicolaus von Cusa an Herzog Johann von Cleve: Antwort auf Nr.427 d. d. October 22. „Uff den punt antreffende die zosage der decimen 2c. Wif uwer gnade, dat ich darinne gethain han und thoin will, als sich geburen sal. Ih getruwen auch, dat sollichs gehalden solle werden, wie is van myme heren dem legaten zugesagt ist». *«Gleichzeitig schrieb Cusa an die Räte des clevischen Herzogs „bekennen, dass ich nahe Sankt Martinstage (Nov. 11) nicht noch das längeren verbleiben, doch wäre meines Herren Gnade von Cleve etc. des Landes gewesen, also dass ich eine Zuversicht gehabt hätte die Sachen freundlichen zu enden, so hätte ich mein Reisen etliche Tage um also viel nur verlängert. Wann nun meines Herren Gnade vorgenannt nicht bei der Hand ist und sich zu versehen ist, dass alle seine Gnade solches nicht geschehen macht“, so werde er nicht bleiben, sondern die benachbarten Fürsten und die Stadt Köln ersuchen, fleissig an der Vollendung der Einigung zu arbeiten. Am 16. November (Sonntag nach Martin) schrieb Cusa dann an die Stadt Köln, am 6. Januar 1450 solle gemäss der Festsetzung auf dem Tage zu Maastricht eine Verhandlung zwischen dem Erzbischof Dietrich und dem Herzog Johann statt haben. Er ersucht sie im Namen des Papstes, diesen Tag beschicken zu wollen, „um mit andern Freunden des erst genannten unseres heiligen Vaters des Papstes helfen, solche Sachen zu gütlichem Ende und Entscheid zu bringen, auf dass nicht Not sie, die durch einen andern Ausspruch nahe läge den Kompromiss zu äussern“.*
- 07.11.1449 (429.): Die Gesandten der Stadt Soest beim clevischen Herzog, Bartholomäus von der Lake und Heinrich Muddepenink, berichten an die Stadt Soest, dass die Zehntfreiheit der clevischen Geistlichkeit wahrscheinlich werde erhalten bleiben.
- 24.11.1449 (430.) Cleve: Herzog Johann von Cleve an Amtmann und Richter sowie an Bürgermeister und Rat der Stadt Soest: fordert sie auf, Massregeln gegen diejenigen Soester Geistlichen zu ergreifen, welche sich offen gegen die clevische Herrschaft aussprechen.
- 13.12.1449 (431.) Soest: Notariats-Instrument, enthaltend Aussagen über den Ertrag der Gerichtshoheit in Soest, sowie über den Zeitpunkt, wo Soest sich den Herzog von Cleve zum Herrn gewählt hat. *„Durch dieses vorliegende öffentliche Dokument sei allen klar, dass im Jahr der Geburt unseres Herrn eintausendvierhundertneunundvierzig, am dreizehnten Indiktion gemäss dem Stil und der Schreibweise in der Stadt und Diözese Köln, am Samstag, dem dreizehnten des Monats Dezember, zur Stunde der Primzahl oder ungefähr dazu, im dritten Jahr des Pontifikats unseres heiligsten Vaters und Herrn, Herrn Nikolaus, durch die göttliche Vorsehung von Papst Nikolaus dem Fünften, im dritten Jahr des Pontifikats kluger und umsichtiger Männer, Prokonsuln und Konsuln der Stadt Sosac im Bistum Köln, aufgrund der unterzeichneten Versammlungen und in Anwesenheit von mir, dem öffentlichen Notar, und den unterzeichneten Zeugen, die speziell zu diesem Zweck gerufen und angefordert wurden, hat der verständige Mann Heinrich von Steynforde, persönlich ernannt, den zeitlichen Index des berühmten und großartigen Prinzen und Herrn Johann, Herzog von Cleven und Graf von Mark (Das war er seit 1447Januar 26.), und der besagte Geschworene vorgeschlagen und darin erklärt, wie sonst derselbe berühmte Prinz und der oben genannte Herr durch seine Schriften seine Gedanken an Heinrich selbst und einige andere Einwohner der besagten Stadt gerichtet hatte, aus bestimmten ernsten und*

bemerkenswerten Gründen, wie derselbe Heinrich behauptete, als er sich mit der Beschreibung und Spezifizierung gewisser jährlicher Pachtzinsen beschäftigte, die der ehrwürdige Herr Erzbischof von Köln im Nachhinein in der genannten Stadt anlässlich und unter dem Vorwand eines dortigen weltlichen Prozesses zu erheben pflegte, dass er darauf bestehe, dass sowohl die Pachtzinsen selbst als auch ihre wahre Höhe und Berechnung vor einem vertrauenswürdigen Notar und Zeugen gesetzlich und klar aufgezeichnet würden, damit die Wahrheit solcher Pachtzinsen die Beschreibung würde den Glauben an jedem Ort ausreichend und würdig machen.

Und daher derselbe Heinrich, mit Namen und für die Rolle des oben genannten berühmten Richters. Um dies zu beglaubigen, und um alle anderen, die ein Interesse an der Angelegenheit haben könnten, bat und forderte der Herr Herzog und Graf, dass bestimmte Männer beiderlei Geschlechts, die speziell nach oben und unten geladen wurden, von Verwandten oder vereidigten Kurieren der besagten Stadt dorthin gebracht werden, deren Namen und was sie für solche Mieten zu zahlen hätten, von mir, dem unterzeichneten Notar, aufgezeichnet werden.

Deshalb werden die Vorgenannten auf Verlangen des vorgenannten Richters Heinrich vorgeladen. Die oben genannten Prokonsuln und Konsuln sowie ich selbst, der Notar und die unterzeichnenden Zeugen wurden aufgrund ihrer Eide einzeln und gesondert nacheinander zu den vorstehenden Ausführungen befragt und haben auf folgende Weise ihre Aussagen und Zeugen-aussagen gemacht.

Im ersten, Tilmannus Schoneweder, Gobelinus mit den Barden und Sergius die Prälaten des besagten weltlichen Prozesses, jeder für sich, sagten und bezeugten, dass der Herr Erzbischof von Köln, wie sie behaupteten, ebenso wie der Herr von Cleven von ihren Ämtern, die gemeinhin „Vronepachten“ genannt werden, insbesondere vom Amt des besagten Tilmann, zwölf Mark Susa und vom Amt Gobelin besass und zu besitzen pflegte, fünfzehn Mark und außerdem zehn Mark aus dem Amt des Sergius. Die besagte Zahlung, was in Gulden achtundvierzig Gulden Rheinischer Gulden mit einem Mittelwert abzüglich drei Denaren ergibt.

Ebenso sagte und bezeugte Everhard Rost, dass er selbst in früheren Zeiten vierzehn Jahre lang weltlicher Richter in Susa gewesen sei und dass er bis dahin und während dieser Zeit dem Herrn von Köln als seinen Anteil das von dem besagten Everhard gehaltene und einbehaltene und allgemein als „Geleydegeld“ bezeichnete Anteilsgeld von etwa vierzig Mark aus Susa jedes Jahr gegeben und bezahlt habe, was zweiundfünfzig und zwei Denaren in Rennes-Florins entspricht.

Ebenso sagten und bezeugten Gertrude Lomans und Elisabet Eversberg, der Herr des Hospital-Hauses, allgemein bekannt als Oldespetail, dass der Herr von Köln von ihnen und von einem gewissen Feld namens Cakerneil, das in der Nähe des Hofes von Loehoff in den Feldern der Stadt Susa liegt, jedes Jahr zwei Mark Susa erhalten habe und zu erhalten pflegte, die nun dem Herrn von Cleve gehörten, was in Gulden zwei rheinische Gulden mit einem halben und dreizehn Denaren ergab. Und jedes Mal, wenn der Herr zuerst besuchte den Kolonist und nun den Herrn von Cleve die besagte Stadt Susa und holte sich die oben genannten zwölf Urinale aus seinem Haus, mit der Ausnahme, dass zu diesen Zeiten die üblichen Gerichte aus der Küche des Grafen serviert würden, dem solche Urinale serviert werden, nämlich ein Gericht aus jeder Küche.

Ebenso sagte Tidemann Tirelle aus und bezeugte, dass der Herr Erzbischof von Köln das Recht auf achtzehn Häuser in der besagten Stadt, die allgemein „An den Friedhof“ genannt wird, von jedem ein Huhn pro Jahr habe, genau wie es jetzt der Herr von Cleven hatte. Und jeder Haushalt konnte zwei Susanische Denare für die Auslösung seines Huhns geben, von denen der Diener des Herrn gewöhnlich sechs Denare erhielt und den Rest dem Herrn überschrieb, den derselbe Tidemannus als vereidigter Diener des Herrn vollständig bezahlte. erhalten hätte.

Ebenso sagte und bezeugte Peter von Menden, ein ehemaliger weltlicher Richter in Susa, im Volksmund „Erfvrone“ genannt, dass der Herr von Köln, früher und jetzt Herr von Cleve, in seinem Amt und im Amt von Hermann Peels aufgrund des Herrn ein solches Recht hatte, dass jedes Mal, wenn der Herr von Köln, jetzt Herr von Cleve, die

Stadt Susa betrat, jeder von ihnen dem Herrn einen Korb, einen Zinn und einen im Volksmund „Stelvat“ genannten servieren musste, wofür sie die üblichen Gerichte aus der Küche des Herrn erhielten.

Ebenso sagte Bertram de Lo und bezeugte, dass der Herr von Köln durch zuvor und jetzt besass der Herr von Cleve zwei Morgen Land, das im Nachhinein Bertram selbst und seinen Brüdern gehörte, jetzt aber Johann Cleppynck. Dass der Besitzer der besagten Ländereien, wenn er in die Stadt Susa ginge, dem Herrn einen großen Kessel für seine Küche zur Verfügung stellen sollte, für den er auch die übliche Schüssel haben sollte.

Ebenso sagte Heynemannus in der Soltmollen (Salzmühle) und erklärte, dass der Herr von Köln hatte zuvor, und nun besass der Herr von Cleven, jedes Jahr aus der allgemein als Saltmoile bekannten Mühle in der besagten Stadt sechzehn Malz Weizen, zu gleichen Teilen Roggen und Gerste, was nach allgemeiner Schätzung jedes Jahr in Rennes vierzig Gulden und zwei Solidi Susa einbrachte.

Daher, mit diesen Prämissen geklärt, und weil der oben erwähnte Heinrich de Steynforde, der oben erwähnte Richter, gemäss bestimmten Schriften des oben erwähnten berühmten Herrn Clevensis, die an ihn gerichtet waren, wie er behauptete, von den oben erwähnten Prokonsuln und Konsuln aus bestimmten Gründen, die auch den Geist des besagten Herrn Clevensis betrafen, den Tag und das Jahr angab, an dem derselbe berühmte Herr Clevensis zum ersten Mal die oben erwähnte Stadt als Herr betrat und einen Treueeid auf sich selbst als Herrn des Landes ablegte vorhanden gewesen wäre, in ähnlicher Weise angedeutet und bekannt gemacht werden würde. Diese Prokonsuln und Konsuln haben vor mir, dem Notar und den unterzeichnenden Zeugen durch ihre Eide einstimmig und übereinstimmend erklärt und bezeugt, dass der oben genannte berühmte Graf Johann, Herzog von Cleve, im Jahr eintausendvierhundertvierundvierzig, am Montag, dem Tag des gesegneten Alban, nämlich dem zweiundzwanzigsten des Monats Juni, zur ersten Stunde oder sozusagen in der oben genannten Stadt Susa, er war als Erster eingetreten. Und danach, am folgenden Tag, nämlich Dienstag, am Vorabend des seligen Johannes des Täufers, dem dreiundzwanzigsten des vorgenannten Monats, zur der ersten Stunde, als hätten sie ihn als Herrn des Landes und der besagten Stadt anerkannt und ihrem wahren und erblichen Herrn einen Treueeid geschworen, wie sie behaupteten.

Zu allen und jedem dieser Dokumente forderte der besagte Richter Heinrich mich, den unterzeichneten Notar, auf, eine oder mehrere öffentliche Urkunden unter Beifügung des Geheimnisses der besagten Prokonsuln und Konsuln aufzusetzen. Diese Handlungen wurden in Susa im Haus der zuvor erwähnten Prokonsuln und Konsuln unter dem oben genannten Jahr, der oben genannten Anklage, dem oben genannten Monat, dem oben genannten Tag, der oben genannten Stunde und dem oben genannten Pontifikat durchgeführt, wobei die dort anwesenden diskreten Männer Bartholomew van der Lake, Sekretär, Heinrich Muddepennynck und Johann de Olpe, Schriftsteller oder vereidigte Vertraute der besagten Stadt Susa, eigens herbeigerufen und gebeten wurden, das Vorstehende zu bezeugen.

Und weil ich, Johannes Lepper von Lippia, Kleriker des Bistums Köln ein öffentlicher Notar mit kaiserlicher Autorität und ehrwürdiger Haltung vor Publikum, der Herr Rektor der Kirche von Susa, der allgemeine Gerichtsschreiber, mit dem oben genannten Vorschlag und Bericht, der Beschreibung und Schätzung der Erträge und allem anderen, während sie wie oben beschrieben gemacht und ausgeführt wurden, war ich zusammen mit den oben genannten Zeugen anwesend und ich habe gesehen und gehört, wie sie gemacht wurden, und deshalb habe ich dieses vorliegende öffentliche Dokument mit meiner eigenen Hand geschrieben und es auf diese öffentliche Form reduziert, die ich mit meinem üblichen und gebräuchlichen Zeichen, Vor- und Nachnamen unterzeichnet habe, zusammen mit dem Anhang des Geheimnisses der besagten Prokonsuln und Konsuln der Stadt Susa, mit dem Wissen, der Zustimmung und der Ratifizierung derselben, erbeten und erforderlich, im Glauben und Zeugnis aller und jedes einzelnen der Vorgenannten.

13.12.1449

(432.): Notariats-Instrument über den Ertrag der Gerichte (Freigerichte und Ämter) im Bezirk des weltlichen Gerichts der Stadt Soest. „Im Namen des Herrn, Amen. Die Serie dieses öffentlichen Instruments steht allen offen. Klar, dass im Jahr der Geburt

unseres Herrn eintausendvierhundertneunundvierzig, durch die dreizehnte Indiktion nach Stil und Schreibweise in der Stadt und Diözese Köln, am Samstag, dem dreizehnten des Monats Dezember, ungefähr zur ersten Stunde, durch die göttliche Vorsehung des Allerheiligsten in Christus, unseres Vaters und Herrn, des fünften Papstes, im dritten Jahr des Pontifikats unseres Vaters und Herrn, des fünften Papstes, in der Stadt Susa, in der Diözese Köln, für die Unterzeichneten, das versammelte Volk und mich, den öffentlichen Notar und In Anwesenheit der eigens zu diesem Zweck geladenen Zeugen, hat der persönlich ernannte und umsichtige Heinrich de Steynforde, der dortige weltliche Richter des erlauchten Prinzen und großartigen Herrn Johann, Herzog von Cleve und Graf of Marquess und vereidigter Richter der besagten Stadt, dort vorgeschlagen und erzählt, wie derselbe erlauchte Prinz und Lord durch seine Schriften etwas anderes beschlossen hatte, bevor Heinrich selbst und einige andere Einwohner der besagten Stadt aus bestimmten schwerwiegenden und bemerkenswerten Gründen ihre Meinung dahingehend änderten, wie derselbe Heinrich behauptete, sich bewegend und auf die Beschreibung und Spezifizierung gewisser jährlicher Einkünfte, die der ehrwürdigste Herr Erzbischof von Köln im Nachhinein ausserhalb der genannten Stadt in den gemeinhin als „Vrijengraischoppen und Ampten“ bekannten Grafschaften und Ämtern und bei den Gerichten innerhalb der Grenzen und Fristen des zeitlichen Urteils der besagten Stadt und unter dem Vorwand desselben Urteils zu erheben pflegte, bestand er darauf, beglaubigt zu werden und dass die Mieten selbst und ihre tatsächliche Höhe oder Berechnung vor einem vertrauenswürdigen Notar und Zeugen rechtmäßig und klar aufgezeichnet werden, sodass die wahre Beschreibung dieser Mieten überall ausreichend und glaubwürdig ist.

Und deshalb derselbe Heinrich, im Namen und im Auftrag des oben genannten berühmten Richters, um dieses und alle anderen Beteiligten zu beglaubigen, soweit es sich hier um das Obengenannte handeln kann, liessen der Herzog und der Graf einige eigens hierzu bestellte und von Verwandten oder vereidigten Kurieren der besagten Stadt unterzeichnete und dorthin bestellte Männer beiderlei Geschlechts vorführen. Er bat und verlangte, dass deren Namen und ihr Wissen über derartige Pachten von mir, dem unterzeichneten Notar, aufgezeichnet würden. Deshalb werden die Vorgenannten aufgefordert, der oben genannte Richter Heinrich wurde vor den oben genannten Prokonsuln und Konsuln und mir, dem Notar und den unterzeichnenden Zeugen mittels ihrer Eide nacheinander einzeln und getrennt zum oben genannten Thema befragt und sagte auf diese Weise aus und bezeugte es.

Im ersten sagte und legte Arnold Loderinchus, ein Bürger der besagten Stadt, fest: dass der Herr Erzbischof von Köln zuvor den besagten Hof Gelemen, der in den Feldern der Stadt Susa liegt, an Johann von Lünen als Pfand verpfändet hatte, und dass der besagte Hof jedes Jahr mehr als sechzig und etwa siebzig Malz Getreide zahlen oder zurückgeben würde, was derselbe Arnold vor der Zeit der Kriege im Namen des besagten Johann mit der Erlaubnis des Herrn von Köln selbst bezahlt hatte, und zwar jedes Jahr nach einer bestimmten Schätzung, wobei er sparte mehr oder weniger in Florenz, Rennes, einhundertsechsunneunzig Gulden Rennes. Ebenso sagte derselbe Arnold, dass der Herr von Köln von dem besagten Gericht zuvor zwei Solidi mit der Mitte, gemeinhin „Almosinergelt“ genannt und gemeinhin „Plumergelt“ genannt, den gleichen Betrag und gemeinhin „Barengelt“ genannt, den gleichen Betrag mit einem Laib Brot im Wert von einem Susa-Denar erhalten hatte.

Ebenso sagte Dideric Krolliken aus und bezeugte, dass das Gericht von Elphenhusen in der Nähe von Susa und innerhalb der Grenzen des weltlichen Gerichts derselben Stadt vor der Zeit der Kriege jährlich zehn Malz Weizen für ein Drittel eines Manipulus bezahlt habe, was in Florenz Rennes nach allgemeiner Schätzung sechsundzwanzig Rennes-Florins und zwanzig Denare einbrachte. Ausserdem fünf Solidi für das besagte Pflaumengeld. Außerdem fünf Solidi für ein Barengelt, was üblicherweise einen Rennes-Florin und zehn Denare ergibt.

Ebenso sagte und erklärte der Gelehrte Bernhard von Hattorp an derselben Stelle: Zuvor, vor der Zeit der Kriege, hatte der Herr von Köln vom besagten Gericht in Hattorp vierzig rheinische Gulden erhalten, sieben Solidi für Plumergelt, acht Solidi gewöhnlich für Hudegelt und fünf Solidi gewöhnlich für Barengelt, was zwei Gulden und zwanzig Denare in rheinischen Gulden ergab. Ebenso wird der weltliche Richter

im Namen des Susatus und im Auftrag des Herrn des Landes und des besagten Urteils vom besagten Gericht jedes Jahr eine Karrenladung Waren von geschätztem Wert betrug etwa zwei rheinische Gulden, obwohl der besagte Hof während der Kriege zwischen den Herren von Köln und Cleve nicht so hoch wie der oben genannte zurückgegeben werden konnte. Dennoch hatte der besagte Bernhard, nachdem der Herr von Cleven die Stadt Susa betreten hatte, durch eine besondere Kommission der Susanier im Namen des Herrn von Cleve denselben Hof in Pacht, wie er behauptete, und hatte die Obhut auch während der Kriege und der Gegenwart und nicht im Namen des Herrn von Köln.

Ebenso sagte Hermann Marckquardt der Ältere und bezeugte, dass der Herr vor den Kriegen, die Kölner daran gewöhnt waren, in der Stadt Sassendorf innerhalb der Grenzen der weltlichen Gerichtsbarkeit der besagten Stadt achtundzwanzig und vierundzwanzig Maß Salz zu haben, allgemein „Moilden Saltes“ genannt, die nach allgemeiner Schätzung zehn Rheinischen Gulden pro Jahr wert waren, mit einem Durchschnitt von 10.

Ebenso sagte Johannes Rupes der Ältere und bezeugte, dass der Herr von Köln jedes Jahr aus den Grafschaften, die gemeinhin Vrijengraischopen, Todinchusen und Heppen genannt werden, und ihren jeweiligen Sitzen, die gemeinhin Vrijenstoilen genannt werden, und ihren unten aufgeführten Zubehörteilen. Die Grenzen und Bedingungen des besagten weltlichen Gerichts von Susa wurden festgelegt, und die Zahlung von Susa betrug sechs Mark, wodurch die Gulden von Rennes um acht Gulden niedriger waren. sechzehn Denare.

Ebenso sagte Nolkinus de Balkhusen, ein Schreiber in Borgelen, aus und bezeugte, dass er selbst die letzten achtzehn Jahre Schreiber in Borgelen gewesen sei und dass vor den Kriegen der Herr von Köln oder derjenige, dem derselbe Herr von Köln seinen Namen anvertraut hatte, jährlich elf Mark und die Hälfte der besagten Hofrente zahlte, was in Rennes vierzehn Gulden abzüglich sechszwanzig Denare ausmachte. Ebenso fünf Solidi für das Barengeld, ebenso fünf Solidi für das Plumergeld, ebenso fünf Solidi für das Hudegeld. Ebenso zwei Mark und die Hälfte der besagten Hofrente in Rennes abzüglich zehn Denare. Ebenso sagte und bezeugte derselbe, dass die Männer und Gerichte, gewöhnlich „amptlude und amptgude“ in Ostinchusen, jedes Jahr dem Herrn von Köln für Abgaben, gewöhnlich „Schattenge“, einhundert Rennener Gulden zu geben pflegten, wovon er selbst seinen Anteil zu zahlen pflegte, manchmal einen, zwei oder drei Gulden, je nach der Qualität der Zeit und der Anzahl solcher Dinge, die zu dem besagten Amt gehörten. Derselbe sagte und bezeugte auch, dass es üblich sei, dass das besagte Gericht dem weltlichen Richter in Susat jedes Jahr einen Wagen voll Lebensmittel, gewöhnlich „Wicken“ genannt, lieferte und dafür den Schätzwert von einem Rheinischen Gulden bezahlte. Er sagte auch, da die genannten Gerichte und die Gerichte in Ostinchusen und Hattorp innerhalb der Grenzen des weltlichen Gerichts von Susat liegen, seien die Vorsteher dieser Gerichte daher gewohnt, ein Sextary Wein am Ort des weltlichen Gerichts zu präsentieren, allgemein bekannt als „in den veir Bencken“ und allgemein bekannt als „in den Kettel“, und sie würden für das Fest und Bankett zusammenkommen, das dort noch immer gefeiert wird. Er sagte auch, dass das genannte Gericht während solcher Kriege nicht so viele Pachteinnahmen wie oben erwähnt erzielen oder zahlen könne. Und weil er den besagten Hof in Borgelen zur Zeit dieser Kriege im Auftrag der Susaciens im Namen des berühmten Herrn Herzogs von Cliven und auch in deren eigenem Namen gepachtet hatte, zahlte und steuerte er zur Zeit dieser Kriege elf Mark von Susaciens' Zahlung an die Susaciens im Namen oder Titel der Pacht des besagten Hofes bei, was vierzehn rheinische Gulden, drei Solidi und acht Denare ergab.

Henricus Berman von Ostinchusen sagte ebenfalls aus und bezeugte, dass das Gericht in Ostinchusen vor den Kriegen jährlich fünfzig Mark Susa an den Herrn von Köln zahlte, was fünfundsechzig rheinischen Gulden, drei Solidi und neun Denaren in Gulden entspricht. Ebenso erhielt der Richter in Susatu einen rheinischen Gulden für ein Barengeld, einen rheinischen Gulden für ein Hudegelt, einen rheinischen Gulden für ein Plumergeld und dem weltlichen Richter in Susatu eine Karrenladung Heu im Wert von einem rheinischen Gulden. Da die besagten Gerichte und die Gerichte in Borgelen und Hattorp innerhalb der Grenzen und Bedingungen des weltlichen Gerichts von Susatu errichtet wurden, zahlten die Gerichtsschreiber ihrer Gerichte an

Ort und Stelle des besagten Gerichts ein Sextary Wein, üblicherweise „in der Kettel“, um das Fest zu feiern, das dort seitdem gefeiert wird. Er sagte auch, dass die Männer und die Curtes in Ostinchusen dem Herrn von Köln jedes Jahr hundert Rheinische Gulden zu geben pflegten, wie das Schultet in Borgelen gerade gesagt und oben dargelegt hatte. Er sagte auch, dass die Männer und die Curtes in Ostinchusen jedes Jahr am Fest der Kreuzauffindung, gemeinhin „Hurschape“ genannt, dreißig Schafe im Dorf oder Curte in Ostinchusen abgeben mussten und am Fest des seligen Remigius ebenso viele Schweine, von denen das Schultet dort zwölf Schafe und Schweine erhält und die übrigen dem Herrn des Landes zugesprochen werden. Und falls solche Schweine und Schafe nicht dem Herrn zugesprochen werden, erhält der Herr von da an für jedes abgelöste Schwein und Schaf drei Solidi, oder es werden von den vorgenannten Männer gestellt.

Zu allen diesen Dokumenten hat der besagte Richter Heinrich beantragt, dass eine oder mehrere öffentliche Urkunden vom unterzeichneten Notar zusammen mit der Beilage des Geheimnisses der besagten Prokonsuln und Konsuln erstellt werden.

Diese Akten wurden zu Susa im Prätorium der besagten Prokonsuln und Konsuln unter dem oben genannten Jahr, der oben genannten Indiktion, dem oben genannten Monat, dem oben genannten Tag, der oben genannten Stunde und dem oben genannten Pontifikat in Anwesenheit diskreter Männer durchgeführt, Master Bartholomew van der Lake, Sekretär, Henry Muddenpennynck und Johann de Oilpe, Schreiber oder vereidigte Vertraute der besagten Stadt Susa, Zeugen, die speziell zu dem oben genannten geladen und aufgefordert wurden, und ich, Johannes Lepper de Lippia, Kleriker der Diözese Köln, öffentlicher Notar mit kaiserlicher Autorität und vor Publikum des ehrwürdigen Herrn Propst der Kirche des Heiligen Patroklos von Susa, allgemeiner Schreiber der Fälle, weil ich, nachdem ich die Auflistung der Güter und die Beschreibung ihrer Steuern und aller anderen Dinge und jedes Einzelnen, während sie durchgeführt und wie oben erwähnt durchgeführt wurden, zusammen mit den oben genannten Zeugen anwesend war und sie so gesehen und gehört habe, daher dieses vorliegende öffentliche Dokument mit meiner eigenen Hand geschrieben und in diese öffentliche Form gebracht habe, die Ich unterschreibe mit meinem Vor- und Nachnamen, mit dem üblichen und gebräuchlichen Anhang des Geheimnisses der genannten Prokonsuln und Konsuln. Ich habe die Stadt Susa mit ihrer Zustimmung, Kenntnis und Bestätigung unterzeichnet, im Glauben und Zeugnis von allem Vorstehenden, welches erbeten und verlangt wurde.

- 14.12.1449 (433.) Bonn: Erzbischof Dietrich von Köln an Herzog Johann von Cleve : wendet sich gegen dessen Ansprüche in Bezug auf einstweilige Zehntfreiheit der clevischen Geistlichkeit, erklärt sich jedoch mit einem Aufschub der Einforderung des Zehnten bis zum 15. März 1450 einverstanden und ersucht den Herzog, eine Entscheidung des Cardinals Nicolaus von Cusa in dieser Sache zu erwirken.
- 25.02.1450 (434.) Köln, (Tag nach Matthias): Johann Abt von S. Maximin bei Trier an die Räte des Herzogs von Cleve: Antwort auf deren Anfrage in Betreff des Transportes der Prozessschriften nach Rom. Erzbischof Dietrich sei entschlossen, sich durchaus nach den Vorschriften des Kardinallegaten zu richten. Ein einzelner Mann könne die Processschriften nicht nach Rom besorgen, sondern es müssten wenigstens zwei dazu genommen werden. *(Gert von der Schüren meint, von clevischer Seite seien während der Friedensverhandlungen 3000 Bogen Papier benutzt worden. Die dem Papst übersandten clevischen Proceßschriften waren danach in 3 Folianten zusammengeheftet.)* Doch müssten vorher noch Notare von beiden Seiten zusammenkommen, um die Schriften zu kollationieren, zu unterschreiben etc. Fordert zur Eile auf. *(Die clevischen Räte erwiderten darauf, das durch die Erkrankung des Notars Gerhard Pleß ein Aufschub eintreten müsse, und zwar bis zum 22. März. Johann bat darauf am 7. März (d. d. Köln, Samstag vor Oculi), die Sache durch einen andern Notar erledigen zu lassen)*
- 20.03.1450 (435.) Cleve, (Freitag nach Lätare): Herzog Johann von Cleve an die Stadt Soest: er habe gehört, dass einige „Kölnischen und auch solche Geistlichkeit zu Soest darin versteckt seien«. Die Bürger sollten gute Wacht halten und besonders auf die Tore stets Acht haben. *(In ähnlichem Sinne hatte Johann bereits am 5. Februar (Mittwoch nach Blasius) an die Stadt geschrieben).*